Gefeksammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Nudolstadt. 13. Stück nom Jahre 1894.

ig. Stille tom Suite 1034.

.M. XIX. Sebammen: Ordnung vom 12. Oftober 1894.

Mit Sochster Genehmigung Seiner Sunchtaucht bes Fünften wird unter Aufbergeber ber Bereitung mort bas Sobammenrefen vom 22. Dezember 1875 nicht zugehöriger Instrution (Wei-Sannt. S. 203 ff), und ber zur Erweitung biefer Berordnung ergangenen Rachträge bestimmt, was folgt:

§ 1.

Die gewerbliche Andubung ber geburtehufflichen Dhaingteit durch Franen Reht innerfalle ber Fürftenthums Schwarzburg Andolfabt nur ben Debammen zu, welche ein Profungstrugnis von ber zufländigen Behörde eines Denifden Bundesflaats erlangt faben.

§ 2

Die Ausbildung der diesfeitigen Sebammenfchulerinnen findet in dem Großbergoglich Gachfifchen Bebammen-Inftitute zu Jena ftatt.

Alle Antrage um Aufnahme in bas Inftitut find an bas guftandige Candratheamt gu richten.

Fürftl Edmargb. Rubolft. Gefehlammlung LV. 24
Ausgegeben in Rubolftabt am 31, Oftober 1894.